Q & A (Questions & Answers)

Zur Kirchlichen Verordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in den (Erz-) Diözesen in Rheinland-Pfalz

- **Zusammengestellt von Vertreter*innen der Erz-(Diözesen) Köln, Limburg, Mainz, Speyer und Trier**

1. Was ist die Aufgabe des Beirats?

Aufgabe des Beirats ist es, wichtige und grundlegende Themen, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen , unter der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder, zu diskutieren und von allen Seiten zu beleuchten. Die Perspektiven der Kinder werden durch die Fachkraft für Kinderperspektiven gestärkt, die deren Interessen und Sichtweisen in diesem Prozess einbringt. Ziel der Arbeit des Beirats ist die Findung eines von den beteiligten Gruppen getragenen Konsenses in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten, insbesondere bei dauerhaften Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit, dauerhaften Änderungen der Angebotsstruktur der Tageseinrichtung,

2. Was ist der Unterschied zwischen Elternausschuss und Beirat?

Der Elternausschuss ist ein Gremium der Eltern, während der Beirat ein Gremium für alle Verantwortung tragenden Gruppen in der Kita ist.

In katholischen Kitas werden nicht nur vergleichbare Partizipations- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Elternversammlung und Elternausschuss, sondern insbesondere eine im Wesensgehalt gleichwertige Berücksichtigung der Kinderperspektive gewährleistet. So hat der Beirat die Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, in angemessener Weise über den Prozess sowie die Ergebnisse der von diesen eingebrachten Anregungen, Fragen und Perspektiven zu informieren. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die Kinder die Wirksamkeit ihrer Mitbestimmungsmöglichkeiten erfahren, erleben und beeinflussen können. Darüber hinaus hat der Beirat auf Initiative des Trägers der Tageseinrichtung, der Kita-Leitung, der pädagogischen Fachkräfte und der Eltern Empfehlungen zu beschließen, hinsichtlich grundsätzlicher Angelegenheiten, wie der grundlegenden und strukturellen Veränderung der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der gesamten Einrichtung, wodurch die Rechte aller relevanten Beteiligten berührt werden. Dabei sind insbesondere die Kinderperspektiven zu berücksichtigen.

3. Kann es pro Pfarrei mit mehreren Kitas nur einen Beirat geben?

Nein, jede Kita in der Pfarrei hat einen eigenen Beirat.

4. Wie setzt sich der Beirat zusammen?

Der Beirat setzt sich zu gleichen Teilen wie folgt zusammen: **In der Regel** sollen mindestens zwei Mitglieder vom Träger, der Kita-Leitung, der pädagogischen Fachkräfte sowie des Elternausschusses vertreten sein. Zusätzlich soll eine pädagogische Fachkraft die Kinderperspektive beratend mit einbringen. Wird die empfohlene Anzahl der Personen nicht erreicht, ist der Beirat dennoch arbeitsfähig, da der Beirat seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile fasst.

5. Wie sind die Stimmanteile des Beirats verteilt?

Der Träger: 50 v. H.; die Kita-Leitung: 15 v. H.; die pädagogischen Fachkräfte: 15 v. H.; Elternausschuss: 20 v. H.. Die Fachkraft für Kinderperspektiven arbeitet beratend, ohne Stimmanteil, mit. Bei Stimmenanteilsgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

6. Wie oft tagt der Beirat?

Der Beirat tagt in der Regel einmal pro Jahr, oder auf Antrag von 30 v. H. seiner Stimmanteile.

7. Wie macht der Beirat seine Arbeit transparent?

Am Ende einer jeden Beiratssitzung wird ein Protokoll angefertigt, welches allen Beteiligten in schriftlicher oder digitaler Form zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus trägt jede Vertretungsgruppe die Verantwortung dafür, dass die im Beirat besprochenen Inhalte an ihre Gruppe kommuniziert werden.

8. Was sind die Aufgaben der Fachkraft für Kinderperspektiven im Beirat nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG?

Die Fachkraft bringt die Kinderperspektiven auf der Grundlage der im Alltag gewonnenen Erkenntnisse in den Beirat ein. Dabei bindet sie die bereits etablierte Beteiligungskultur in der Kita ein und verwendet bei Bedarf geeignete Methoden zur Erhebung der Kinderperspektiven. In katholischen Kitas übernimmt sie die besondere Verantwortung dafür, dass die Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, in angemessener Weise über den Prozess sowie die Ergebnisse der von ihnen eingebrachten Anregungen, Fragen und Perspektiven informiert werden. Die Kinder müssen dabei die Wirksamkeit ihrer Mitbestimmungsmöglichkeiten erfahren, erleben und beeinflussen können.

9. Was sollte die Fachkraft für Kinderperspektiven im Beirat nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG an Kompetenzen für ihre Aufgabe mitbringen?

Wichtige Kriterien für die Auswahl der Fachkraft sind in erster Linie ihr Interesse und ihre Motivation an dieser Arbeit. Um ihren Auftrag gut erfüllen zu können, sind eine partizipative Grundhaltung sowie eine gute Methodenkompetenz unerlässlich, um die bereits beschriebenen Aufgaben umzusetzen

10. Sind die pädagogische Fachkraft oder die Fachkraft für Kinderperspektiven nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG in Bezug auf die Beiratsarbeit weisungsgebunden?

Nein, die pädagogischen Fachkräfte und die Fachkraft für Kinderperspektiven sind in Bezug auf die Beiratsarbeit nicht weisungsgebunden. Es ist gewollt, dass eigenständige Perspektiven und Meinungen aller Fachkräfte im Beirat unabhängig eingebracht werden können. Das bereichert die Diskussion und die zu treffenden Empfehlungen.

11. Kann sich der*die Trägervertreter*in im Beirat vertreten lassen?

Der Träger kann seine Vertretung im Beirat selbst bestimmen. Allerdings kann er diese Aufgabe nicht an Angehörige der anderen im Beirat vertretene Gruppen delegieren, zum Beispiel nicht an die Kita-Leitung.

12. Wer hat den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz im Beirat inne?
Der Vorsitz wird von der Trägervertretung wahrgenommen. Der stellvertretende Vorsitz wird auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder vom Beirat gewählt.

13. Welche Aufgabe hat der stellvertretende Vorsitz im Beirat?

Bei Abwesenheit des vorsitzenden Mitgliedes vertritt ihn in dieser Funktion das vom Beirat gewählte stellvertretende vorsitzende Mitglied. Dieses muss folglich einladen und die Sitzung leiten.

14. Mit welcher Frist hat der Träger zu den Sitzungen im Beirat einzuladen?

Der Träger sollte innerhalb angemessener Frist einladen. Dies kann zu unterschiedlichen Zeiträumen geschehen, da - je nach Erreichbarkeit der Gremienvertreter - allen Beteiligten angemessene Zeit zur Vorbereitung - und gegebenenfalls zur Benachrichtigung und Information von Vertretungen - zu geben ist. Im Regelfall dürften vierzehn Tage nach Empfang der Einladung ausreichen, wobei der Zeitraum mit Einverständnis der Beteiligten auch deutlich verkürzt werden kann.

15. Wie werden die Mitglieder für die im Beirat vertretenen Gruppen entsandt?

Gemäß § 7 Abs. 3 KiTaG werden die Mitglieder im Beirat jeweils vom Träger der Tageseinrichtung, von der Kita-Leitung, von den pädagogischen Fachkräften und vom Elternausschuss entsandt. Wenn eine Wahl in den verschiedenen im Beirat vertretenen Gruppen stattfindet, so erfolgt diese geheim und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt es eine Stichwahl. Kann so keine Entscheidung herbeigeführt werden, entscheidet das Los.

16. Was passiert mit dem Beirat, wenn in einzelnen im Beirat vertretenen Gruppen die Anzahl von zwei Vertreter*innen nicht erreicht wird bzw. keine Stellvertreter*innen bestimmt werden können?

In der Regel bestimmen die im Beirat vertretenen Gruppen zwei Vertretungen und zwei Stellvertretungen. Entscheidet eine Gruppe, dass sie nur eine Person entsenden will, so übt dieses Mitglied alleine die Stimmenanteile dieser im Beirat vertretenen Gruppe aus. Dies beeinflusst aber weder die anderen im Beirat vertretenen Gruppen in ihrem Recht - zwei Vertretungen und zwei Stellvertretungen zu entsenden - noch ändern sich dadurch die Stimmenanteile nach § 7 Abs. 3 KiTaG.

17. Wann werden die Mitglieder für den Beirat entsandt?

Jeweils im November eines Jahres werden die Mitglieder aus den verschiedenen im Beirat vertretenen Gruppen entsandt. Die Amtszeit beginnt ab dem 1. Dezember und dauert ein Jahr.

18. Gibt es eine Frist innerhalb dieser die konstituierende Sitzung des Beirats stattgefunden haben muss?

Es gibt keine Vorgabe bis wann sich der Beirat zu seiner 1. Sitzung getroffen und konstituiert haben muss.

19. Müssen die Eltern, die Mitglieder im Beirat sind, im Elternausschuss vertreten sein?

Ja, die Mitglieder müssen aus dem Elternausschuss entsandt werden.

20. Wann scheidet ein aus dem Elternausschuss entsandtes Mitglied aus dem Beirat aus?

Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, wenn kein Kind des Mitglieds die Tageseinrichtung mehr besucht, durch Rücktritt oder Abwahl.

21. Dürfen die Vertreter*innen der pädagogischen Fachkräfte nur pädagogische Fachkräfte nach der Definition der Fachkräftevereinbarung sein oder auch pädagogische Fachkräfte in Assistenz?

Die Personen müssen in erster Linie über die benötigten Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügen. Wenn Kinderpfleger*innen oder Sozialassistenten*innen diese Kompetenz mitbringen - und ihnen diese Aufgabe zugetraut wird - dann können sie diese übernehmen.

22. Kann die Beiratssitzung auch digital stattfinden?

Ja, das ist möglich. In der kirchlichen Verordnung ist eigens geregelt, dass im Bedarfsfall digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten können.